

Beilage 2903

Antrag

Betreff:

Weiterführung des Studienbetriebs
an der Hochschule Bamberg

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der seit dem Jahr 1945 an der Phil.-Theol. Hochschule Bamberg durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichtete erweiterte Studienbetrieb, der durch Beschluß des Landtags vom 20. Januar 1950 bis zum 20. Januar 1952 befristet wurde, wird in seinem bisherigen Umfang für die Dauer aufrecht erhalten und dem Studium an einer Universität gleichgestellt.

2. Die Phil.-Theol. Hochschule Bamberg trägt fortan den Namen „Staatliche Hochschule Bamberg“.

3. An der Philosophischen Fakultät der Hochschule Bamberg kann wie bisher das Studium der Naturwissenschaften mit Ablegung der Diplomprüfung für Chemie, Physik und Mathematik (mit mathematisch-technischer Richtung und mathematisch-wirtschaftswissenschaftlicher Richtung) sowie das Studium der Pharmazie betrieben werden. Die bisherige rechts- und staatswissenschaftliche Abteilung wird in eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät umgewandelt, an der wie bisher das zur Ablegung der juristischen Referendarprüfung erforderliche juristische Studium betrieben werden kann; ferner das Studium der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft einschließlich der Diplomhauptprüfung für Volkswirte. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät wird mit allen Rechten, die einer Fakultät zukommen, ausgestattet, insbesondere mit dem Recht der Promotion.

4. An der Hochschule Bamberg sollen nur Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 verwendet werden. Die für die Hauptfächer bisher auf Dienstvertrag oder Lehrauftrag angestellten Professoren sollen nach Maßgabe des Hochschullehrergesetzes als ordentliche und außerordentliche Professoren in das Beamtenverhältnis überführt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Etatjahr 1952/53 bereitzustellen. Die aus der vorstehenden Regelung sich ergebenden Verwaltungsanordnungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

München, den 17. Juni 1952

Dr. Ehard,

Eberhard, Donsberger, Dr. Jüngling, Meixner,
Michel, Nagengast, Wölfel (sämtliche (CSU),
Bauer, Lang, Lechner Hans, Roßmann, Dr. Sturm
(sämtliche (BP),
Luft (BHE)

Beilage 2904

Zur Beilage 1401

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

München, den 10. Juni 1952

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Gleichmäßige Streuung der 1. Hypotheken für
den sozialen Wohnungsbau

Der Staat hat keine Möglichkeit, die Realkreditinstitute und Versicherungsunternehmungen zu einer gleichmäßigen Verteilung der aus ihren eigenen Mitteln zu gewährenden 1. Hypotheken zu veranlassen. Nur insoweit, als der Staat den Realkreditinstituten die zur Ausreichung von 1. Hypotheken benötigten Mittel im Wege der Vor- bzw. Refinanzierung zur Verfügung stellt, kann wenigstens zum Teil auf eine gleichmäßige Verteilung dieser 1. Hypotheken hingewirkt werden. So wurde im Rechnungsjahr 1951 durch den Staat auf die gleichmäßige Streuung von etwa 50% der von ihm refinanzierten erststelligen Mittel in Höhe von 51 Mill. DM insoferne Einfluß genommen, als den Realkreditinstituten bestimmte Bauvorhaben, insbesondere Vorhaben im Rahmen der Sonderbauprogramme für die Lagerauflösung und die innerbayerische Flüchtlingsumsiedlung, bezeichnet wurden, für die sie die 1. Hypotheken bereitzustellen hatten. Die übrigen 50% der erwähnten erststelligen Hypotheken von 51 Mill. DM konnten von den Realkreditinstituten selbständig vergeben werden, jedoch mit der Einschränkung, daß damit nur Bauvorhaben im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden durften.

Im Rechnungsjahr 1952 sind zur Refinanzierung von 1. Hypotheken durch den Staat vorläufig 23 Millionen DM in Aussicht genommen. Da davon rund 20 Mill. DM schon zur Durchführung der Sonderbauprogramme für die Lagerauflösung und die innerbayerische Flüchtlingsumsiedlung benötigt werden, wird somit der Staat mindestens die gleichmäßige Verteilung von 20 Mill. DM erststelligen Hypotheken sicherstellen können, indem er den Realkreditinstituten wiederum die Bauvorhaben vorschreibt, für die aus diesem Betrag 1. Hypotheken zu gewähren sind.

Im übrigen wird bei den Verhandlungen mit den Realkreditinstituten über die Refinanzierung von Mitteln zur Ausgabe von 1. Hypotheken im Rechnungsjahr 1952 versucht werden, diese dazu zu bewegen, auch die aus ihren eigenen Mitteln auszureichenden erststelligen Darlehen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Über das Ergebnis dieser Bemühungen werde ich zu gegebener Zeit wieder berichten.

(gez.) **Friedrich Zietsch,**
Staatsminister